



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 15. Oktober 2022

Nr. 41

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Im Schiffwinkel 43 in 58131 Herdecke (Pumpspeicherkraftwerk) G 0036/22 S. 589 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Maurice Michels) S. 590

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 590 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 590 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 591 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 591 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 591

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **658. Antrag der Firma RWE Generation SE auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort Im Schiffwinkel 43 in 58131 Herdecke (Pumpspeicherkraftwerk) G 0036/22**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 10. 2022  
900-0012155/IBG 0001-Hm/G 0036/22

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Fa. RWE Generation SE, 45141 Essen hat mit Datum vom 04.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage in 58131 Herdecke, Im Schiffwinkel 43, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BE 1), bestehend aus

- vier mit Dieselkraftstoff oder Biodieselmotor (HVO100) betriebenen Verbrennungsmotor-Aggregaten und deren Anlagen und Anlagenteilen mit einer Leistung von jeweils 1,54 MWth bzw. 0,56 MWel und
- einer Mittelspannungsanlage mit Transformator und Schaltanlage.

Die Verbrennungsmotoranlage dient der Entlastung des Verteilnetzes, zur Frequenzhaltung im Übertragungsnetz und zur Kompensation von Erzeugungslücken im Strommarkt im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Herdecke.

- 1.1 Die Betriebszeiten jedes Verbrennungsmotor-Aggregates ist auf bis zu 300 Stunden im Jahr begrenzt, bei einer täglich möglichen Betriebszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- 1.2 Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der BE 1 beträgt 6,16 MWth.
2. Den zeitlich unbefristeten Betrieb der BE 1 beim Vorliegen der Voraussetzungen für
  - einen Notstrombetrieb (Netzersatzanlage) und / oder
  - zum Schwarzstart
 des Pumpspeicherkraftwerks Herdecke.

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der unter Nr. 1. genannten Betriebsweise einer Genehmigung nach den §§ 4/19 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BImSchV).

Da die Verbrennungsmotoranlage ebenfalls dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegt und der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von u. a. Strom... in einer Verbrennungseinrichtung wie z. B. einer Verbrennungsmotoranlage ..., durch den Einsatz von „Dieselkraftstoff“, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW) zugeordnet wird, bedarf das Neuvorhaben außerdem eine „standortbezogene Vorprüfung“ zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG. Diese wird als überschlägige Prüfung ggf. in zwei Stufen durchgeführt. Dabei wird in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Teils Kleinflächig betroffen sind ein Natur- und Landschaftsschutzgebiet, ein Biotop, ein Risiko- und Überschwemmungsgebiet und ein Baudenkmal. Auf der zweiten Stufe war eine Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG erforderlich. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete (FFH-Gebiete) bzw. des Baudenkmals betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das Neuvorhaben werden keine Flächen innerhalb der Schutzgebiete in Anspruch genommen. Die vorhabenbedingten Emissionen führen nicht zu einem Schadstoffeintrag innerhalb der Schutzgebiete. Die Betrachtung aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergab, dass gleiche Ergebnis.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass die Verbrennungsmotoren jeweils in einem schallisolierten, Bauart zugelassenen Container aufgestellt werden. Es fällt kein Produktionsabwasser an. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird. Die Verbrennungsmotoren werden zeitlich limitiert betrieben. Eingriffe in den Boden erfolgen nicht. Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Zusatzbelastungen durch die Emissionen der Gesamtanlage irrelevant im Sinne der TA Luft 2021 sind, ausgeschlossen werden. Die errechneten Zusatzbelastungen für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag unterschreiten in den angrenzenden FFH-Gebiet die Abschneide Kriterien für FFH-Gebiete.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. G. Haarmann

(475)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 589

#### **659. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Maurice Michels)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 10. 2022  
66.26.57-08.293-2022-2

Mit Wirkung zum 01.11.2022 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Maurice Michels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 19 bestellt.

Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 19 umfasst den Stadtteil Wetter-Volmarstein und Teile von Grundschöttel, Alt-Wetter, Hagen-Vorhalle und Gevelsberg-Silschede.

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 590

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **660. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 9. 6. 2022 aufgebote Sparbuch Nr. DE14 4305 0001 0336 4022 43 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE14 4305 0001 0336 4022 43 wird für kraftlos erklärt.

A 40/22

Bochum, 26. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 590

#### **661. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 295 615 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 9. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 590

**662. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 723 455 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 4. 10. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 591

**663. Aufgebot der Herner Sparkasse**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 223 442 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 4. 10. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 591

**664. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 310 545 603 und 310 565 536, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 30. 9. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner    gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 591

# Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>